

Beschluss-Vorlage

zur öffentlichen Sitzung des Technischen Ausschusses
am 09. März 2022

Betreff: Bauantrag; Errichtung eines Carports, Am Alten Bach, Flst.-Nr. 11923

Vorgänge: ---

Anlagen: Lageplan

Verteiler: 1 x TV

Bearbeiter/-in: Frau Jakel

Beschlussvorschlag:

Der Technische Ausschuss stimmt dem Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans im Hinblick auf die Überschreitung des Baufensters wegen der Errichtung eines Carports und der Überschreitung der festgesetzten Fläche auf der Grundlage von § 36 Abs. 1 i.V.m. § 31 Abs. 2 Nr. 2 BauGB zu.

Sachverhalt:

Der Antragsteller möchte ein Carport mit einer Überdachung auf dem Stellplatz seitlich des Wohnhauses errichten. Dieses soll als Überdachungsmöglichkeit für Fahrräder dienen. Das Tragwerk wird aus Holz sein, die Eindeckung aus nichtbrennbaren Materialien. Die Außenmaße betragen: Länge: 3,60 m, Breite: 2,25 m und Höhe im Mittel: 2,30 m.

Beurteilung:

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans „7.1.1 Aufeld VI. Gewinn, südlicher Teil“.

Für die Genehmigungsfähigkeit ist eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans erforderlich.

Gemäß den schriftlichen Festsetzungen zum geltenden Bebauungsplan sind die Errichtungen von Stellplätzen als Carports grundsätzlich nicht ausgeschlossen, müssen jedoch ein Tragwerk aus Holz haben.

Von den Festsetzungen des Bebauungsplans kann befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern oder die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Bereits im Jahr 2000 wurde innerhalb des Geltungsbereichs des gleichen Bebauungsplans ebenfalls eine Befreiung für die Errichtung einer Garage erteilt, welche in Maß und Umfang wesentlich größer als der Carport ist.

Aus Sicht der Verwaltung ist die Erteilung der Befreiung bauplanungsrechtlich gesehen als unbedenklich zu erachten, da die Abweichung städtebaulich vertretbar ist und innerhalb des Bebauungsplangebietes bereits Befreiungen bezüglich der Überschreitung der Baugrenze erteilt wurden.

Lageplan:

